



Amtsblatt

der Landeshauptstadt Salzburg

14. Juni 2013
Folge 11/2013

Inhalt

Bebauungspläne.....	3, 4
Öffentliches Gut..	4
Steuerterminkalender.....	4
Impressum	4
Öffentliche Straßenbeleuchtung.....	5
Land Salzburg: Elektrizitätsrechtliche Bau- und Betriebs- Bewilligung – mündliche Verhandlung.....	5, 6

Kundmachungen

Flächen- widmungspläne

keine

Einzelbewilligungs- verfahren gemäß § 46 Abs.1 ROG 2009

Ansuchen

keine

Bebauungspläne

Einleitungen

Magistrat Salzburg
Zahl: 05/03/57092/2012/003

Salzburg, 3. Juni 2013

Betrifft:
Bebauungsplan der Aufbaustufe 'Porsche Vogelweiderstraße 1/A2'; Öffentliche Auflage des Entwurfes im Bereich der Vogelweiderstraße 69 bis 75

Kundmachung

Gemäß § 71 Abs 3 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl Nr 30/2009, zuletzt geändert durch LGBl Nr 32/2013, wird kundgemacht, dass der Entwurf einer Änderung (Neuerlassung) des Bebauungsplanes der Aufbaustufe 'Porsche Vogelweiderstraße 1/A1' im Bereich der Vogelweiderstraße 69 bis 75, Gst. 1310/25, KG Salzburg, entsprechend der planlichen Darstellung 'Porsche Vogelweiderstraße 1/A2', vier Wochen

lang, und zwar in der Zeit vom 17.6.2013 bis einschließlich 15.7.2013 beim Magistrat Salzburg (bei der Magistratsabteilung 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg, 4. Stock) zur allgemeinen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden aufgelegt wird.

Gemäß § 71 Abs 4 ROG 2009 können innerhalb dieser Auflagefrist von den Trägern öffentlicher Interessen und von Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, schriftliche Einwendungen zum Entwurf erhoben werden.

Für den Bürgermeister:
Dr. Andreas Schmidbaur

Beschlüsse und Bausperren

Magistrat Salzburg
Zahl: 05/03/31911/2013/008

Salzburg, 3. Juni 2013

Betrifft:
Bebauungsplan der Aufbaustufe 'Toyota Aigner Straße 1/A2' – Änderung (Neuerlassung) Beschluss des Bebauungsplans im Bereich der Aigner Straße 57

Kundmachung

Der Stadtssenat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung am 3.6.2013, gestützt auf Punkt 1.2.20. des Anhanges zur GGO, gemäß § 71 Abs 6 des Salzburger Raumordnungsgesetzes ROG 2009 – ROG 2009, LGBl Nr 30/2009, zuletzt geändert durch LGBl Nr 32/2013, die Änderung (Neuerlassung) des Bebauungsplanes der Aufbaustufe 'Toyota – Aston Martin / Aigner Straße 1/A1' und des Bebauungsplanes der Grundstufe 'Aigen Süd 12/G2/N1' im Bereich der Aigner Straße 57, Gst. 618/7, 618/35, 629/3 u.a., KG Aigen I, entsprechend der planlichen Darstellung ONr. 7 ('Toyota Aigner Straße 1/A2') beschlossen.

Gemäß § 71 Abs 7 ROG 2009 in Verbindung mit § 19 Abs 1 des Salzburger Stadtrechtes 1966 erfolgt hiermit die Kundmachung durch Auflegung zur öffentlichen und allgemeinen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden des Magistrates (bei der Magistratsabteilung 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg, 4. Stock).

Für den Bürgermeister:
Dr. Andreas Schmidbaur

Magistrat Salzburg
Zahl: 05/03/31960/2013/008

Salzburg, 6. Juni 2013

Betrifft:

Erweiterter Bebauungsplan der Grundstufe „Taxham-Wals 20/G1/NE1“ – Neuaufstellung Beschluss des Bebauungsplanes im Bereich Glanhofen 17

Kundmachung

Der Stadtsenat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung am 3.6.2013, gestützt auf Punkt 1.2.20. des Anhanges zur GGO, gemäß § 71 Abs 6 des Salzburger Raumordnungsgesetzes ROG 2009 – ROG 2009, LGBl Nr 30/2009, zuletzt geändert durch LGBl Nr 32/2013, die Neuaufstellung des erweiterten Bebauungsplanes der Grundstufe „Taxham-Wals 20/G1/NE1 Glanhofen-Nord“ im Bereich Glanhofen 17, Gst. 1246/2, KG Siesenheim II, als 1. Änderung (Ergänzung) des Bebauungsplanes der Grundstufe „Taxham-Wals 20/G1“, entsprechend der planlichen Darstellung 6 beschlossen.

Gemäß § 71 Abs 7 ROG 2009 in Verbindung mit § 19 Abs 1 des Salzburger Stadtrechtes 1966 erfolgt hiermit die Kundmachung durch Auflegung zur öffentlichen und allgemeinen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden des Magistrates (bei der Magistratsabteilung 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg, 4. Stock).

Für den Bürgermeister:
Dr. Andreas Schmidbaur

**Öffentliches Gut
Gemeingebrauch/
(Ent-) Widmungen**

Magistrat Salzburg
Zahl: MD/04/37752/2013/016

Salzburg, 31. Mai 2013

Betrifft:

Übernahme einer 42 m² großen Grundfläche aus dem Gst. 1053 KG Leopoldskron sowie einer 5 m² großen Grundfläche aus dem Gst. 1056 KG Leopoldskron in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Salzburg

Kundmachung

Gemäß § 19 Salzburger Stadtrecht 1966 wird auf Grund der Verfügung des Bürgermeisters vom 29.5.2013 eine 42 m² große Grundfläche aus dem Gst. 1053 KG Leopoldskron sowie eine 5 m² große Grundfläche aus dem Gst. 1056 KG Leopoldskron in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Salzburg übernommen und dem Gemeingebrauch gewidmet.

Für den Bürgermeister:
Dr. Martin Floss

Sonstiges

Magistrat Salzburg
Zahl: 04/01/20198/2013/006

Salzburg, 3. Juni 2013

Betrifft:

Steuerterminkalender Juli 2013

Städtische Steuern und Abgaben im Juli 2013

- | | |
|---|---------------|
| 15. Ortstaxe u. bes. Fondsbeitrag
gem. Sbg. Tourismusetz | für Mai 2013 |
| Kommunalsteuer | für Juni 2013 |
| Vergnügungssteuer (nur
regelmäßig wiederkehrende
Veranstaltungen) | für Juni 2013 |

Für den Bürgermeister:
Peter Santner



STADT : SALZBURG
Amtsblatt

der Landeshauptstadt Salzburg

Jahrgang 64, Folge 11/2013

14. Juni 2013

Eigentümer, Herausgeber, Verleger: Stadtgemeinde Salzburg, Informationszentrum. Redaktion: Dr. Gaby Strobl-Schilcher, Produktion: Kerstin Wuttke. Alle Schloss Mirabell, 5024 Salzburg, Tel. 0662/8072/2741 oder 2255 (Fax DW 2087), Email: info-z@stadt-salzburg.at. Für den Anzeigenteil verantwortlich: Sinz GmbH, Kommunikationsagentur, Reichenhaller-Str. 10b, Tel. 0662/840110-50 (Fax DW 11), ISDN: 840110-80, Email: office@sinz.at. Gültiger Anzeigentarif von 19. Dezember 1990. Erscheint zweimal im Monat. Bezugspreis: im Abonnement jährlich € 18,99 Postsparkassenkonto 1889.206, Girokonto 17004 der Salzburger Sparkasse. Druck: Im Haus. Das Amtsblatt der Stadt Salzburg ist das offizielle Kundmachungsorgan der Stadtverwaltung Salzburg.

Magistrat Salzburg
 Zahl: 06/04/21290/2007/026

Salzburg, 28. Mai 2013

Betrifft:

Öffentliche Straßenbeleuchtung; Feststellung des Preises einer durchschnittlichen Straßenbeleuchtungsanlage gem. § 3 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes

Kundmachung

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung vom 15. Mai 2013 beschlossen:

Gemäß § 3 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes; LGBl. Nr. 77/1976, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 118/2009, wird der Preis einer durchschnittlichen Straßenbeleuchtungsanlage im Gemeindegebiet für die

ab 02.04.2013

errichteten Straßenbeleuchtungsanlagen per Längenmeter mit € **174,40** festgestellt.

Für den Bürgermeister:
 Die Stadträtin:
 Mag. Claudia Schmidt

Land Salzburg
 Zahl: 20401-1/43776/2-2013

Salzburg, 27. Mai 2013

Öffentliche Kundmachung

In der Angelegenheit:

A) Elektrizitätsrechtliche Bau- und Betriebsbewilligung gemäß §§ 52, 54 und 55 des Salzburger Landeselektrizitätsgesetzes 1999 – LEG, LGBl. Nr. 75/1999 idF LGBl. Nr. 14/2012, für folgende elektrischen Anlagen der Salzburg Sport GmbH:

30 kV Privattrafostation „TST-Rechte Saalachzeile 58“ Stadtgemeinde Salzburg

B) Feststellung, unter welchen Bedingungen die vorbezeichneten elektrischen Anlagen den Bestimmungen des Elektrotechnikgesetzes 1992, BGBl. Nr. 106/1993, entspricht, findet

am Dienstag, dem 25. Juni 2013, 9:00 Uhr,
 mit dem Zusammentritt der Verhandlungsteilnehmer im
Restaurant Kohlpeter, Lieferinger Hauptstraße 23,
5020 Salzburg

eine mündliche Verhandlung statt.

Gemäß § 54 Abs 3 des Salzburger Landeselektrizitätsgesetzes 1999 – LEG, LGBl Nr 75/1999 idgF, sind zur mündlichen Verhandlung der Antragsteller und die Eigentümer der von der Leitungsanlage unter Berücksichtigung der erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen berührten Grundstücke, Anlagen und Bauwerke persönlich zu laden. Diese Parteien wurden mit persönlicher Verständigung vom 27.5.2013, ZI 20401-1/43776/2-2013, zur mündlichen Verhandlung geladen.

Personen, die eine Parteistellung in diesem Verfahren beanspruchen, nicht aber durch persönliche Verständigung zu dieser mündlichen Verhandlung geladen wurden, sowie sonstige Beteiligte werden hiemit zu der Verhandlung mittels dieser Kundmachung geladen. Die mittels dieser Kundmachung Geladenen haben die Möglichkeit, ihre allenfalls gegebene Parteistellung geltend zu machen bzw als Beteiligte am Verfahren teilzunehmen.

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung – abgesehen von dieser Kundmachung – durch die oben erwähnte persönliche Verständigung der uns bekannten Beteiligten am Verfahren und durch Anschlag an der Amtstafel in Ihrem Gemeindeamt und durch Verlautbarung mittels Flugblätter (Auflegung bzw Anschlag im Nahbereich des Vorhabens) kundgemacht wurde.

Als Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie Einwendungen gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde bekannt geben oder während der Verhandlung vorbringen, Ihre Parteistellung verlieren.

Hinweis: Wenn Sie jedoch glaubhaft machen, dass Sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein minder Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei der Behörde Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Zu der Verhandlung können Sie persönlich erscheinen oder einen mit der Sachlage vertrauten, voll handlungsfähigen und schriftlich bevollmächtigten Vertreter (eigenberechtigte natürliche Person, juristische Person, Personengesellschaft des Handelsrechtes oder eingetragene Erwerbsgesellschaft) entsenden. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – zB einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhänder – vertreten lassen,
- wenn Sie sich durch Familienmitglieder (bzw. Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionäre von Organisationen), die uns bekannt sind, vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Sie können bis zum Vortag der Verhandlung beim Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung 4, Fanny-von-Lehnert-Straße 1, 5020 Salzburg (Anmeldung Bauteil A, 9. Stock, Zimmer 902) von Montag bis Freitag von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr in das Projekt Einsicht nehmen. Sollte zum Zeitpunkt der Akteneinsicht die Anwesenheit des Verhandlungsleiters für erforderlich erachtet werden, so ist dies nur nach vorhergehender Terminvereinbarung möglich. Weiters liegt ein Projekt zur Einsichtnahme im Magistrat **Salzburg** während der im Magistrat für den Parteienverkehr vorgesehenen Zeiten auf.

Gegen die Anberaumung der mündlichen Verhandlung ist zufolge § 63 Abs 2 AVG eine abgesonderte Berufung nicht zulässig.

Für die Landeshauptfrau:
Mag. Josef Rehr

Öffentliche Ausschreibungen

keine



STADT : SALZBURG Magistrat

Stadt:Bibliothek

Schumacherstraße 14
Montag, Donnerstag, Freitag
10.00 bis 18.00 Uhr,
Dienstag, Mittwoch
15.00 bis 19.00 Uhr,
und **Samstag**: 10.00 bis 15.00 Uhr

Tel. 8072 – 2450
stadtbibliothek@stadt-salzburg.at
www.stadt-salzburg.at

**LICHT
FÜR DIE WELT**

SCHÖN, DICH ZU SEHEN.

Mit einer Spende von nur € 30,-
kann ein blinder Mensch in der Dritten Welt
wieder sehen, was wir gerne übersehen.
www.licht-fuer-die-welt.at

«FIRMA2» «FIRMA»
«FIRMA3»
«STRASSE»
«PLZ» «ORT»

DVR 0089443



STADT : SALZBURG

Amtsblatt

Regelmäßig, zeitgerecht und zuverlässig informiert zu sein, wird nicht nur für Firmen und Betriebe, sondern auch für Privatpersonen immer wichtiger.

Das zweimal monatlich erscheinende Amtsblatt der Stadt bietet als offizielles Organ der Stadtverwaltung wertvolle Informationen aus erster Hand wie:

- **Beschlüsse des Gemeinderates**
- **Kundmachungen besonderer Rechtswirksamkeit**
- **Öffentliche Ausschreibungen**
- **u.v.m.**



Bestellschein

Ich bestelle hiermit ein Jahresabonnement (mindestens 24 Ausgaben) Des „Amtsblattes der Stadt Salzburg“.

Name: _____

Straße: _____

UID-Nummer: _____

Postleitzahl: _____ Ort: _____

Datum: _____ Unterschrift: _____

Das Abo verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn es nicht spätestens bis November des laufenden Jahres schriftlich gekündigt wird.

Bitte einsenden an: Info-Z, Schloss Mirabell, A-5024 Salzburg



STADT : SALZBURG

Amtsblatt

Nur EURO 18,89
pro Jahr im Abo

Kundmachungen,
Ausschreibungen
u.v.m. aus der Stadt Salzburg